Die Zulässigkeit der Abtretung und Pfändung des Grundbuchberichtigungsrechts und der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts gegenüber dem Berichtigungsberechtigten.

Auszug aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

OTTO-FRIEDRICH LINDEMANN

Charlottenburg.

1 9 2 1.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau.

Berichterstatter: **Geheimer Justizrat Professor Dr. Otto Fischer.**

Das in § 894 B. G. B. gewährte Berichtigungsrecht kann aus folgenden 6 Gruppen von Rechten entspringen, falls diese überhaupt nicht eingetragen, oder durch eine andere Eintragung unzulässig beeinträchtigt oder zu Unrecht gelöscht sind:

1) alle Sachherrschaftsrechte,
2) Belastungen solcher Rechte,
3) Verfügungsbeschränkungen, die sich entweder aus dem Recht selbst ergeben oder Veräußerungsverbote der §§ 135, 136 B. G. B., §§ 6, 106 Abs. 1 K. O., § 20 Z. V. G., § 938 Abs. 2 Z. P. O.,
4) Vormerkungen,
5) Widersprüche,
6) §§ 1137, 1157 B. G. B.

Im Gegensatz zu dem Berichtigungsverlangen des § 22 G. B. O., das eine Art Rechtsschutzanspruch ist, ist das Berichtigungsrecht des § 894 B. G. B. ein subjektives Privatrecht, ein Anspruch im Sinne des bürgerlichen Rechts und zwar ein Ansprnch auf ein Handeln des Verpflichteten. Diesem Anspruch entspringt im Zivilprozeß ein echtes Leistungsbegehren.

Alle dem Berichtigungsanspruch zu Grunde liegenden oben aufgeführten 6 Gruppen von Rechten sind absoluter Natur, dinglich in dieser Bedeutung des Wortes. Da der Berichtigungsanspruch vermöge des Inhaltes des dinglichen Rechts geltend gemacht wird, ist er selbst ein dinglicher Anspruch, d. h. ein auf einem absoluten Recht beruhendes relatives Recht. Er ähnelt, abgesehen von einigen durch die Natur des Grundbuchsystems bedingten Besonderheiten, dem negatorischen Anspruch.

Da der Berichtigungsanspruch eine Funktion des dinglichen Rechts, eine von ihm unlösbare Befugnis ist, so kann er nicht selbständig dergestalt abgetreten werden, daß der Zessionar die Berichtigung auf seinen Namen verlangen kann. Eine solche Abtretung hätte zudem die mit dem Wesen des Berichtigungsanspruchs unvereinbare Wirkung einer dinglichen Verfügung über das berichtigungsbedürftige Recht. Der Berichtigungsanspruch kann nur in der Weise einem Dritten (auch stillschweigend) zur Ausübung überlassen werden, daß der Dritte im eigenen Namen kraft eigenen, aber abgeleiteten Rechts die Berichtigung auf den Namen des Berichtigungsberechtigten verlangen kann. Eine

derartige Ausübungsüberlassung fällt nicht unter den Begriff der Abtretung, besonders da der Dritte nicht an die Stelle des ursprünglich Berechtigten tritt, sondern dieser neben dem Dritten weiterhin zur Geltendmachung des Berichtigungsanspruchs befugt bleibt.

Da der Berichtigungsanspruch nicht selbständig abtretbar ist, ist er auch nicht selbständig pfändbar. Seine Pfändung ist nur nach § 857 Abs. 3 Z. P. O. als eine Pfändung der Ausübung möglich. Dadurch, daß sich der Pfändungsgläubiger den Berichtigungsanspruch zur Einziehung überweisen läßt, erlangt er die Legitimation, von dem Berichtigungsverplichteten die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs auf den Namen seines Schuldners fordern zu können. Zur Sicherung des Berichtigungsanspruchs gegenüber dem Berichtigungsverpflichteten kann er zu Gunsten seines Schuldners einen Widerspruch eintragen lassen. Die Pfändung des Berichtigungsanspruches ist genau so wenig eintragbar wie der Berichtigungsanspruch selbst. Um sich vor etwaigen die Zwangsvollstreckung störenden Verfügungen seines Schuldners zu schützen, kann der Pfändungsgläubiger gegen ihn im Wege der einstweiligen Verfügung ein Veräußerungsverbot erwirken.

Bei der Zwangsvollstreckung wegen eines nicht auf eine Geldforderung gerichteten vollstreckbaren Titels hat der Gläubiger nur den Weg der Feststellungsklage.

Der Berichtigungsverpflichtete hat gegenüber dem Berichtigungsanspruch ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 Abs. 1, B. G. B., nicht aber gemäß § 273 Abs. 2, da die Voraussetzung (Verpflichtung zur Herausgabe eines Gegenstandes) bei dem Berichtigungsanspruch nicht gegeben ist. Noch weniger ist § 1000 B. G. B. anwendbar, da keinesfalls die Abgabe der Berichtigungsbewilligung die Herausgabe einer „Sache" ist. In den Fällen, in denen § 273 Abs. 1 nicht anwendbar ist, z. B. wegen mangelnder Konnexität, hat der Berichtigungsverpflichtete gegenüber dem Berichtigungsanspruch kein Zurückbehaltungsrecht, wohl aber hat er ein solches nach §§ 273 Abs. II, 1000 f., falls der Berichtigungsberechtigte nach erfolgter Berichtigung das Grundstück mit der rei vindicatio herausverlangt. Soweit dem Berichtigungsverpflichteten dem Berichtigungsberechtigten gegenüber ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, kann er dieses auch dem Pfändungsgläubiger und demjenigen gegenüber geltend machen, dem der Berichtigungsanspruch zur Ausübung übertragen ist.